ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1979

zur Genehmigung bestimmter von der irischen Interventionsstelle zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 1978 durchgeführter Rindfleischtransporte

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/216/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 496/78 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 können die Kosten für bestimmte Transporte von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, erstattet werden.

Mit Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission (5) sind Finanzierungsbedingungen für die Transporte von Interventionsrindfleisch vom 1. Oktober 1978 an geändert worden.

Mit Entscheidung 78/834/EWG der Kommission (6) ist Irland ermächtigt worden, eine Menge von 13 000 Tonnen Fleisch mit Knochen und von 5 000 Tonnen Fleisch ohne Knochen in anderen Mitgliedstaaten einzulagern.

Irland hat der Kommission aufgrund dieser Ermächtigung die Notwendigkeit der vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1978 durchgeführten Transporte von 11 429 Tonnen Rindfleisch begründet, das von seiner Interventionsstelle übernommen worden war, und die Genehmigung dieser Transporte beantragt.

Folglich ist der Transport von 11 429 Tonnen Rindfleisch nach anderen Mitgliedstaaten zu genehmigen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 werden die vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1978 durchgeführten Transporte folgender Mengen Rindfleisch, das von der irischen Interventionsstelle übernommen worden war, nach anderen Mitgliedstaaten genehmigt : 11 429 Tonnen Fleisch mit Knochen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1978, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 288 vom 14. 10. 1978, S. 48.